

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cansu Özdemir (DIE LINKE) vom 12.10.21

und Antwort des Senats

Betr.: Konzession für die Telefonie in den Hamburger Haftanstalten

Einleitung für die Fragen:

Die Ermöglichung von Außenkontakten für Gefangene stellt einen wesentlichen Bestandteil der Resozialisierung dar. Da Besuche und Ausgänge nur im begrenzten Maß erlaubt werden, erfolgt die Pflege von Außenkontakten vor allem über die Telefonie. Die Telefonie in den Haftanstalten unterliegt aber zahlreichen Beschränkungen (etwa Flurtelefonie, defekte Geräte et cetera) und ist zudem teuer. Die Anstalten stellen die Telefondienstleistung nicht selbst zur Verfügung, sondern vergeben sie im Wege der Konzession an private Firmen.

Derzeit hat die Telio Communications GmbH die Konzession inne. Die Telio Communications GmbH gilt als Monopolist auf dem Feld der Gefangenentelefonie und steht wegen seiner Preisgestaltung in der Kritik. Denn die Tarife der Telio Communications GmbH für Gefangene liegen in der Regel deutlich über den Tarifentgelten auf dem freien Markt. Die aktuelle Konzession für die Telefonie in den hamburgischen Justizvollzugsanstalten läuft am 31. März 2022 aus.

Die Ausschreibung und Neuvergabe der Konzession sollte dafür genutzt werden, bestehende Defizite der Telefonie im Vollzug auszubessern, etwa durch die Ermöglichung von Anrufen, die Haftraumtelefonie und die Voraussetzungen für einen Internetzugang.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Vergabe der Dienstleistungskonzession für die Gefangenentelefonie wurde für alle hamburgischen Justizvollzugsanstalten neu ausgeschrieben und am 30.08.2021 an die Gerdes Communications GmbH vergeben. Die Laufzeit des Vertrags beginnt am 01.04.2022 und endet am 31.03.2026. Wird er nicht von einer Partei bis zum 01.04.2025 gekündigt, verlängert sich die Laufzeit automatisch einmalig bis zum 31.03.2028. Die Konzession beinhaltet, dass der Dienstleister die Voraussetzungen für die Telefonie in den Anstalten herstellt und dafür berechtigt ist, Gebühren von den Gefangenen zu erheben. Dazu wird in einer Software des Dienstleisters ein Telefonkonto für die Gefangenen angelegt, über das Einzahlungen und Abbuchungen der Gebühren abgewickelt werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Gegenwärtiger Stand der Telefonie im Vollzug

Frage 1: *Wie viele Telefone für Gefangene gibt jeweils in welcher JVA?*

Antwort zu Frage 1:

Tabelle 1

Justizvollzugsanstalt (JVA)	Flurtelefone	Haftraumtelefone
Billwerder	38	99
Fuhlsbüttel	38	0
Glasmoor	12	0
Hahnöfersand	12	0
Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg	16	15
Untersuchungshaftanstalt	30	0

Frage 2: *Wie viele Telefone für Gefangene in welcher JVA sind derzeit defekt?*

Antwort zu Frage 2:

Zum Stand vom 13.10.2021 sind keine Telefone defekt.

Frage 3: *Welche Tarife gelten derzeit für den Anbieter der Telio Communications GmbH?*

Antwort zu Frage 3:

Siehe Drs. 22/1195.

Neuausschreibung der Konzession

Frage 4: *Das Bundesverfassungsgericht (vergleiche BVerfG, 08.11.2017 - 2 BvR 2221/16) hat 2017 entschieden, dass die Telefonkosten der Gefangenen marktüblich sein müssen. Sollen im Rahmen der Neukonzession die derzeitigen Tarife gesenkt werden?*

Wenn ja, hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde eine Obergrenze der Tarifbereiche festgelegt?

Wenn nein, welche Tarife hält der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde für marktüblich?

Antwort zu Frage 4:

Nach den Erfahrungen anderer Länder hat eine Ausschreibung für das jeweilige Land zu Tarifsenkungen geführt. Dies ist auch in Hamburg der Fall. Eine Obergrenze für Tarife wurde nicht festgelegt, jedoch eine Indexierung. Für den Fall, dass sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Telekommunikationsdienstleistungen, Index „Kombinierte Telekommunikationsdienstleistungen“ (Ausgangsbasis 2015 = 100), im Vergleich zum Stand im April 2021 oder im Monat der letzten indexbedingten Änderung um mehr als 5 Prozent ändert, erhöhen oder mindern sich die von den Gefangenen an den Dienstleister zu entrichtenden Gebühren entsprechend. Die Änderung der Gebühren erfolgt mit Wirkung zum ersten des Monats, der auf das schriftlich oder per E-Mail erklärte Verlangen der Auftraggeberin beziehungsweise des Auftraggebers oder der Auftragnehmerin beziehungsweise des Auftragnehmers folgt. Der Index „Kombinierte Telekommunikationsdienstleistungen“ ist auf den Seiten des Statistischen Bundesamts abrufbar <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Glossar/genesis.html>.

Frage 5: *In zwei Anstalten wird im Rahmen einer Pilotierung die Haftraumtelefonie erprobt. In Drs. 22/3098 und Drs. 22/1195 heißt es, dass die Haftraumtelefonie im Rahmen der Neuausschreibung der Konzession geprüft werden soll und unter anderem in der TAF in den Regelbetrieb überführt werden soll. Welche Pläne hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde für die (regelmäßige und flächendeckende) Einführung der Haftraumtelefonie in Hamburg?*

Frage 6: *Wird die Ermöglichung der Haftraumtelefonie ein Bestandteil der Ausschreibung der Konzession sein?*

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Haftraumtelefonie soll in allen Justizvollzugsanstalten außer am derzeitigen Standort der JVA Hahnöfersand eingeführt werden. Nach Umzug der Jugendanstalt an den Standort Billwerder soll die Haftraumtelefonie auch im Jugendvollzug angeboten werden.

Frage 7: *In einigen Anstalten anderer Bundesländer besteht die Möglichkeit, dass Gefangene in den JVAs von außen angerufen werden können, wobei der/die Anrufende dann die Kosten des Gesprächs trägt. Soll das Angebot von dieser Anrufmöglichkeit Bestandteil der Neukonzession sein?*

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 7:

Die Option, angerufen zu werden, ist nicht Bestandteil der Vergabe der Neukonzession. Angehörige haben die Option, Geld für die Telefonie auf die jeweiligen beim Anbieter registrierten Telefonkonten der Gefangenen zu überweisen. Daher besteht für die Anrufoption keine Notwendigkeit.

Frage 8: *In Berlin wurde im Sommer angekündigt, dass alle Berliner Haft-räume bis 2023 mit einem Internetzugang ausgestattet werden sollen, um Gefangenen einen (eingeschränkten) Zugang zum Internet zu ermöglichen. Soll das Angebot von Internettarifen Bestandteil der Ausschreibung der Konzession sein?*

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 8:

Nein. Der Zugang zum Internet ist kein Bestandteil der Konzessionsvergabe. Die Planungen für eine Multimedialösung mit einer etwaigen Internetnutzung sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 9: *Sofern die Planungen bezüglich der Fragen 4 bis 8 noch nicht abgeschlossen sind: Wie ist der Planungsstand hinsichtlich der Fragen 4 bis 8 und wann sollen die Planungen abgeschlossen sein?*

Antwort zu Frage 9:

Die Erfahrungen aus der flächendeckenden Einführung der Haftraumtelefonie sollen in die Bewertungen möglicher Multimedialösungen einfließen. Es gibt keine konkreten zeitlichen Vorgaben zum Abschluss der Planungen.

Frage 10: *Wann ist mit einer Ausschreibung der Konzession zu rechnen?*

Antwort zu Frage 10:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *Inwieweit werden die jeweiligen Gefangenenvertretungen in den Anstalten (Gefangenenmitverantwortung) an der Vergabe der Konzession beziehungsweise an den Anforderungen an den Konzessionsnehmer beteiligt?*

Frage 12: *Inwieweit werden die Anstaltsbeiräte in den Anstalten an der Vergabe der Konzession beziehungsweise an den Anforderungen an den/die Konzessionsnehmer:in beteiligt?*

Antwort zu Fragen 11 und 12:

Gefangenenvertretung und Anstaltsbeiräte der Anstalten sind nicht beteiligt worden.